

RICHTLINIEN ZUR WAHRUNG DER HAUSORDNUNG

Das Zusammenleben mehrerer Parteien in einem Mehrfamilienhaus setzt gegenseitige Rücksichtnahme voraus. Um allen ein angenehmes Wohnen zu ermöglichen, gelten nachfolgende Richtlinien:

1. Aus Sicherheitsgründen sind die Mieter angewiesen die Haustüre, sobald es dunkel geworden ist, zu schliessen.
2. Die Mietparteien nehmen gegenseitig Rücksicht durch Vermeidung von Ruhestörungen aller Art, insbesondere durch entsprechendes Einstellen der Stereoanlage, des Radios und Fernsehers.
3. Für das Teppichklopfen und das Wäscheaufhängen stehen besondere Plätze, Räume und Vorrichtungen zur Verfügung.
4. Für die Benützung der Waschküche sowie Trockenstellen in- und ausserhalb des Gebäudes besteht eine separate Waschordnung.
5. Zur Vermeidung von Lärm und Sachbeschädigungen bei Unwetter ist den Fenstern, Jalousieläden und Storen erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken, sei es durch deren Schliessen, Einziehen oder Befestigen.
6. Der Eintritt der Frostzeit bedingt, dass sämtliche Räume, in welchen sich Heizelemente und Wasserröhren befinden, von der kalten Luft abgeschlossen werden. Eine wirkungsvolle Lüftung der Räumlichkeiten erfolgt durch kurzes Öffnen möglichst vieler Fenster (Querlüftung, Durchzug).
7. Treppenhäuser und Vorplätze wirken nur in gereinigtem Zustand ansehnlich. Sofern nicht ein Hauswart damit beauftragt ist, wird die Reinigung der Freitreppen, Hausgängen und Kellertreppen durch die jeweiligen Parterremieter übernommen. Für die Reinigung der Stockwerktreppen und des Dachbodens sind die Etagenmieter zuständig. In der Regel ist für die Stockwerktreppen eine allwöchentliche Reinigung geboten, für Dachboden- und Kellerräume eine vierteljährliche. Ist eine Vertragspartei abwesend oder zieht diese vor dem Termin aus, so obliegt es gleichwohl derselben, für ausreichende Reinigung besorgt zu sein.
8. Es wird als selbstverständlich vorausgesetzt, dass der Verursacher von Verunreinigungen für deren Beseitigung besorgt ist.
9. Für das Aufstellen von Kehrichtsäcken und – Gefässen am Abfuhrtag – sofern dasselbe nicht auf öffentlichem Grund erfolgt – stehen besondere Plätze zur Verfügung.
10. Zur Vermeidung von unangenehmen und störenden Geruchsauswirkungen wird auf das Aufbewahren von übelriechenden Sachen in der Wohnung, im Keller, Dachboden oder in der Winde durch die Vertragspartner verzichtet.
11. Die Mietparteien sind dafür besorgt, dass Treppenhaus, Hausflur und andere gemeinsame Räume ungehindert benützt werden können.
12. Im Verhältnis mit den Mitmietern gilt gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz als oberster Grundsatz. Der einzelne Mieter sorgt für eine angenehme Wohnsphäre unter allen Mitmietern und begegnet seinen Mitmenschen mit Rücksicht und Höflichkeit.
13. Im Übrigen wird auf die geltenden Vorschriften der Polizeiverordnung hingewiesen.
14. Existiert eine anderweitige Hausordnung, bildet auch diese einen integrierenden Bestandteil dieses Mietvertrages und geht bei Widersprüchen den „Richtlinien zur Wahrung der Hausordnung“ vor. Eine aktuelle Version der Hausordnung befindet sich im Treppenhaus der Liegenschaft.
15. Zusatzvereinbarungen bleiben vorbehalten.